

1. ENTWURF

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler am 18. November 2019 mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder folgende Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler vom 27.06.1974, zuletzt geändert am 18.11.2019 (mit Wirkung zum 31.12.2020), beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Verbandsversammlung) der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler erhält folgende Fassung:

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BBauG,
 3. die Änderung der Verbandssatzung,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
 11. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 12. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und fünfzehn weiteren Vertretern, von denen neun auf die Stadt Müllheim, je zwei auf die Gemeinden Badenweiler und Buggingen und je einer auf die Gemeinde Auggen und die Stadt Sulzburg entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall

Kommentiert [FDSM1]: Das gilt es zu prüfen. Das Bundesbaugesetz (BBauG) ist der Vorgänger des heutigen BauGB. Notwendigkeit wird durch Fachabteilung überprüft. Ggfs. überflüssig.

Kommentiert [FDSM2]: Formulierung/Begrifflichkeiten prüfen.

Kommentiert [FDSM3]: Formulierung/Begrifflichkeiten prüfen.

Kommentiert [FDSM4]: Prüfen, notwendig?

Kommentiert [FDSM5]: Das sollte noch angepasst werden zu § 8 Verbandsvorsitzender. Vorschlag: Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (auch Höhergruppierungen) bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 des TVöD, bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 10.

Kommentiert [FDSM6]: Änderungen sind unterstrichen, Rest unverändert. Buggingen, Müllheim, je plus 1 Vertreter.

1. ENTWURF

vertritt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den XX.YY.ZZZZ

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender